



Gemeindeordnung

der Gemeinde Malters vom 31. Januar 2007

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Begriff	4
Art. 2 Wappen	4
Art. 3 Funktion der Gemeinde	4
Art. 4 Handlungsgrundsätze	4
Art. 5 Organe und weitere Gremien	5
Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen	5
Art. 7 Information, Kommunikation	6
II. Stimmberechtigte	7
Art. 8 Stimmrecht	7
Art. 9 Wählbarkeit	7
Art. 10 Petitionsrecht	7
Art. 11 Gemeindeinitiative	7
Art. 12 Verfahren bei Gemeindeinitiativen	8
Art. 13 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	8
Art. 14 Urnenverfahren	8
Art. 15 Politische Planung	9
Art. 16 Kontrolle und Steuerung	9
Art. 17 Wahlen	9
Art. 18 Rechtsetzende Beschlüsse	9
Art. 19 Finanzgeschäfte	10
Art. 20 Weitere Sachentscheidungen	10
III. Gemeinderat	11
Art. 21 Zusammensetzung, Amtsdauer und Organisation	11
Art. 22 Funktion	11
Art. 23 Aufgaben	11
Art. 24 Finanzkompetenzen	12
Art. 25 Wahlbefugnisse	12
Art. 26 Rechtsetzung	13
Art. 27 Beschlussfähigkeit	13
Art. 28 Zeichnungsbefugnis	13
Art. 29 Besoldungen und Vorsorgeeinrichtungen	13
Art. 30 Gemeindepräsident	13
Art. 31 Gemeindevorsteher	13
Art. 32 Sozialvorsteher	14
Art. 33 Gemeinderatsmitglieder	14
IV. Gemeindeverwaltung	15
Art. 34 Grundsätze	15
Art. 35 Gemeindegast	15
Art. 36 Gemeindegast	15
V. Bildungskommission	16
Art. 37 Zusammensetzung und Amtsdauer	16
Art. 38 Aufgaben	16
VI. Controllingkommission	17
Art. 39 Zusammensetzung, Amtsdauer und Funktion	17
Art. 40 Aufgaben	17
Art. 41 Akteneinsichtsrecht und Auskunftspflicht	17
VII. Revisionsstelle	18
Art. 42 Aufgabe und Mandatserteilung	18
VIII. Bürgerrechtskommission	19
Art. 43 Zusammensetzung, Amtsdauer und Aufgaben	19
IX. Urnenbüro und Kommissionen	20
Art. 44 Urnenbüro	20
Art. 45 Kommissionen der Gemeinde	20
Art. 46 Politische Vertretung	20
X. Finanzhaushalt	21
Art. 47 Grundsätze	21
Art. 48 Kreditarten	21

Art. 49	Verfahren beim Voranschlag	21
Art. 50	Verfahren bei der Rechnungsablage.....	22
XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	23
Art. 51	Aufhebung bisherigen Rechts	23
Art. 52	In-Kraft-Treten	23

Gestützt auf die Staatsverfassung des Kantons Luzern ^(A) und auf das kantonale Gemeindegesetz ^(B) erlässt die Gemeinde Malters folgende Gemeindeordnung, wobei die männliche Form auch für weibliche Personen gilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriff

Die Gemeinde Malters ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern.

Art. 2 Wappen

Das Wappen zeigt auf blauem Grund ein weisses Andreaskreuz mit je einem sechsstrahligen gelben Stern in Haupt und Fuss.

Art. 3 Funktion der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- ² Als gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
- ³ Die Gemeinde nimmt die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres Lebensumfeldes.
- ⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum
 - a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben.
 - b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen.
 - c. vertritt sie ihre Interessen dem Bund, dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

Art. 4 Handlungsgrundsätze

- ¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.
- ² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind, handeln
 - a. nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot.
 - b. kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

^(A) § 87 Staatsverfassung des Kantons Luzern SRL 1

^(B) § 6 Abs. 1 Gemeindegesetz SRL 150

Art. 5 Organe und weitere Gremien

- ¹ Die Gemeinde hat folgende Organe:
- a. Stimmberechtigte
 - b. Gemeinderat
 - c. Bildungskommission
 - d. Controllingkommission
 - e. Revisionsstelle
 - f. Bürgerrechtskommission
- ² Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:
- a. Urnenbüro
 - b. Kommissionen

Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> - Controllingkommission - Revisionsstelle - Anstellung bei Gemeinde mit Arbeitspensum von 50 % und mehr
Bildungskommission	<ul style="list-style-type: none"> - Anstellung als Lehrperson bei Gemeinde - Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds - Controllingkommission - Revisionsstelle
Controllingkommission	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinderat - Bildungskommission - Revisionsstelle - Anstellung bei Gemeinde
Revisionsstelle	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinderat - Bildungskommission - Controllingkommission - Anstellung bei Gemeinde

Art. 7 Information, Kommunikation

- 1 Der Gemeinderat und die Bildungskommission orientieren die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse aus ihrem Zuständigkeitsbereich. Amtliche Akten sind nicht öffentlich.
- 2 Die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde gemäss kantonalem Stimmrechtsgesetz^(C) sind die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung und das Internet.
- 3 Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über die Medien und in einem periodisch erscheinenden Mitteilungsblatt.
- 4 Zur Information der Bevölkerung führt der Gemeinderat über aktuelle Themen eine angemessene Anzahl Orientierungsversammlungen durch. Die Versammlungsdaten werden zu Beginn des Jahres durch den Gemeinderat festgelegt und veröffentlicht.
- 5 An den Orientierungsversammlungen können Geschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen, vorberaten oder andere wichtige Fragen konsultativ behandelt werden.
- 6 Unter Nennung der Themen können 100 Stimmberechtigte schriftlich die Einberufung einer Orientierungsversammlung verlangen.
- 7 Der Gemeinderat führt in der Regel bei bedeutenden Sachvorlagen oder rechtsetzenden Beschlüssen vorgängig bei den politischen Parteien sowie interessierten Organisationen und Amtsstellen Vernehmlassungen durch. Das Ergebnis der Vernehmlassung wird den Vernehmlassungsteilnehmern kommuniziert.

^(C) § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz SRL 10

II. Stimmberechtigte

Art. 8 Stimmrecht

- 1 Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen und Volksbegehren zu unterzeichnen.
- 2 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind stimmfähige Schweizerinnen und Schweizer, die seit mindestens 5 Tagen in der Gemeinde wohnen und angemeldet sind.
- 3 Die Stimmfähigkeit beginnt mit dem vollendeten 18. Altersjahr, sofern kein Ausschlussgrund gemäss der kantonalen Stimmrechtsgesetzgebung ^(D) vorliegt.

Art. 9 Wählbarkeit

- 1 Als Mitglied des Gemeinderates, der Bildungskommission, der Controllingkommission, der Bürgerrechtskommission und des Urnenbüros können Personen gewählt werden, die in der Gemeinde stimmberechtigt sind. Vorbehalten wird Art. 6 (Unvereinbarkeit von Funktionen) dieser Gemeindeordnung.
- 2 Verliert ein Gewählter während der Amtsdauer das Stimmrecht in der Gemeinde, scheidet er aus dem Amt aus.

Art. 10 Petitionsrecht

- 1 Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- 2 Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist, maximal 6 Monate, beantwortet.

Art. 11 Gemeindeinitiative

- 1 Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
- 2 Die Initiative kommt zustande, wenn sie im Zeitpunkt der Einreichung von mindestens 10 Prozent, höchstens aber 500, der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen seit der Veröffentlichung eingereicht wird.
- 3 Initiativen sind unzulässig, soweit sie die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht, den Beschluss über den Voranschlag und den Steuerfuss, Nachtragskredite oder die Genehmigung von Rechnungen und Abrechnungen zum Gegenstand haben, rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar sind.
- 4 Im Übrigen finden das Gemeindegesetz ^(E) und das kantonale Stimmrechtsgesetz ^(F) Anwendung.

^(D) § 4 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz SRL 10

^(E) §§ 38 - 43 Gemeindegesetz SRL 150

^(F) §§ 128 - 146 Stimmrechtsgesetz SRL 10

Art. 12 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiative gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenlisten den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichneten.
- c. Der Gemeinderat bescheinigt in einer amtlichen Bestätigung das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Art. 14 (Urnenverfahren) dieser Gemeindeordnung findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenlisten bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

Art. 13 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtssatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

Art. 14 Urnenverfahren

- ¹ Als oberstes politisches Organ entscheiden die Stimmberechtigten alle Wahl- und Sachgeschäfte, soweit diese nicht einem anderen Organ delegiert sind, im Urnenverfahren.
- ² Alle der Abstimmung unterliegenden Gemeindegeschäfte sind spätestens 41 Tage vor dem Abstimmungstag bei Sachgeschäften und spätestens 69 Tage bei Wahlen durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.
- ³ Bei Abstimmungen und Wahlen im Urnenverfahren lässt der Gemeinderat den Stimmberechtigten spätestens 3 Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag die Unterlagen zustellen. Bei umfangreichen Unterlagen wird nur ein Auszug zugestellt; auf Verlangen können Stimmberechtigte detaillierte Auszüge bei der Gemeindekanzlei beziehen.
- ⁴ Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Art. 15 Politische Planung

- ¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - a. Beschluss über den Voranschlag und Kenntnisnahme des von der Controllingkommission dazu abgegebenen Berichts
 - b. Kenntnisnahme Jahresprogramm
 - c. Kenntnisnahme über den Finanz- und Aufgabenplan inklusive Bericht der Controllingkommission
 - d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten
 - e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern
- ² Die Kenntnisnahme hat neben der Veröffentlichung in der entsprechenden Abstimmungsbotschaft und im Internet auch mittels einer Orientierungsversammlung zu erfolgen. Die der Kenntnisnahme zugrunde liegenden Akten sind vor der Orientierungsversammlung an die Stimmbürger zu versenden.

Art. 16 Kontrolle und Steuerung

Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- b. Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle
- c. Kenntnisnahme des Jahresberichts des Gemeinderates und der Bildungskommission

Art. 17 Wahlen

- ¹ Alle Wahlen finden im Urnenverfahren statt. Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren:
 - a. die Mitglieder des Gemeinderates und aus deren Mitte
 - den Gemeindepräsidenten
 - den Gemeindeammann
 - den Sozialvorsteher
 - b. die Mitglieder der Bildungskommission und aus deren Mitte den Präsidenten
 - c. die Mitglieder der Controllingkommission und aus deren Mitte den Präsidenten
 - d. die Bürgerrechtskommission und aus deren Mitte den Präsidenten
 - e. den Friedensrichter
- ² Die Stimmberechtigten bestimmen auf Antrag des Gemeinderates die externe Revisionsstelle.
- ³ Bei den Wahlen gemäss Abs. 1 lit. b - e und bei Nach- und Ergänzungswahlen in den Gemeinderat ist das stille Wahlverfahren zulässig.

Art. 18 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Stimmberechtigten erlassen folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, soweit der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird.
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitlicher Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt oder der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird.

Art. 19 Finanzgeschäfte

Die Stimmberechtigten entscheiden folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme
- b. Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite, soweit dazu gemäss Art. 24 (Finanzkompetenzen des Gemeinderates) dieser Gemeindeordnung nicht der Gemeinderat zuständig ist.
- c. Genehmigung der Rechnung, der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite sowie die Verwendung des Rechnungsergebnisses
- d. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert den Aufwand und/oder den Ertrag 0,15^(G) Einheiten der Gemeindesteuern oder eine in einem rechtsetzenden Erlass der Gemeinde festgelegten Grösse übersteigt:
 - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken
 - Leistung von Eventualverpflichtungen
 - Abschluss von Konzessionsverträgen
 - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften

Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenze.

Art. 20 Weitere Sachentscheidungen

Die Stimmberechtigten treffen folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets
- b. Beschluss über Initiativen in Gemeindeangelegenheiten gemäss Art. 11 (Gemeindeinitiative) dieser Gemeindeordnung

^(G) 0,15 Steuereinheiten = Fr. 868'723.-- (Voranschlag 2007)

III. Gemeinderat

Art. 21 Zusammensetzung, Amtsdauer und Organisation

- ¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten, dem Gemeindeammann, dem Sozialvorsteher und aus zwei weiteren Mitgliedern.
- ² Die Amtsdauer richtet sich nach kantonalem Recht.
- ³ Der Gemeinderat
 - a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium.
 - b. bezeichnet den Vizepräsidenten sowie die Stellvertreter der einzelnen Mitglieder und beschliesst über die Zuteilung der Ressorts an die einzelnen Mitglieder, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung fest zugeteilt sind.
 - c. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung und Verwaltung.
 - d. regelt die Organisation des Gemeinderates in der Organisationsverordnung.
- ⁴ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

Art. 22 Funktion

- ¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt die Gesamtverantwortung für die Gemeinde.
- ² Der Gemeinderat ist der Partner der Stimmberechtigten. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Urnenabstimmung vor, stellt Antrag an die Stimmberechtigten und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.
- ³ Der Gemeinderat führt die Verwaltungseinheiten und Betriebe der Gemeinde nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Organisationsverordnung sowie des übergeordneten Rechts.

Art. 23 Aufgaben

- ¹ Der Gemeinderat ist verwaltende und vollziehende Behörde der Gemeinde. Operative Aufgaben sind, soweit möglich und sinnvoll, der Verwaltung und den Betrieben zu delegieren.
- ² Dem Gemeinderat obliegen, soweit nicht nach übergeordnetem Recht, der Gemeindeordnung oder der Organisationsverordnung andere Organe zuständig sind, folgende Aufgaben:
 - a. Er vollzieht die durch Gesetz und Behörden des Bundes und Kantons der Gemeinde übertragene Aufgaben.
 - b. Er vertritt die Gemeinde nach aussen.
 - c. Er erstellt den Aufgabenplan, das Jahresprogramm, die Leitbilder sowie den Jahresbericht und die Rechnungsablage.
 - d. Er betreibt eine nachhaltige Finanzpolitik und arbeitet darauf abgestimmt den Finanzplan und den Voranschlag aus.
 - e. Er fördert die Information und den Kontakt zwischen Bevölkerung, Behörden und Verwaltung.
 - f. Er erarbeitet die Planungsinstrumente, die ein ausgewogenes Wachstum der Gemeinde unterstützen.
 - g. Er fördert eine ausgeglichene wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde.
 - h. Er sorgt für zweckmässige Infrastrukturen und deren Unterhalt.
 - i. Er handhabt die Ortspolizei, die Bau- und Gewerbepolizei.
 - k. Er trifft Massnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie bei Gefährdung der Sicherheit der Bevölkerung.

- l. Er betreibt eine ortsgerechte Jugend- und Betagtenpolitik.
- m. Er fördert das kulturelle und sportliche Leben und ordnet das Musikschulwesen.
- n. Er beschliesst in Umwelt- und Entsorgungsbelangen.
- o. Er nimmt die Oberaufsicht über das Personal der Gemeinde wahr und regelt die Vorsorgeeinrichtungen für das Personal.
- p. Er erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden.

Art. 24 Finanzkompetenzen

- ¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:
- a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite
 - b. teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben
 - c. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben
 - d. die Ordnung und den Abschluss der Personalfürsorgeversicherung für die Gemeindegemitarbeiter
 - e. frei bestimmbarer, nicht voraussehbarer Aufwand und frei bestimmbar, nicht voraussehbare Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 0,05 Einheiten^(H) des Ertrags der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 0,15 Einheiten^(I) des Ertrags der Gemeindesteuern nicht übersteigen
 - f. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbar, die einen Sonderkredit je bis zu zehn (10) Prozent der bewilligten Kreditsumme überschreiten, höchstens jedoch um 0,15 Einheiten^(I) des Ertrages der Gemeindesteuern
 - g. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbar, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen
 - h. Genehmigung aller Finanzgeschäfte für die nicht die Stimmberechtigten gemäss Art. 19 (Finanzgeschäfte) dieser Gemeindeordnung zuständig sind
- ² Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenze.

Art. 25 Wahlbefugnisse

Der Gemeinderat wählt

- a. den Gemeindegemenschreiber und die Substituten.
- b. die Mitglieder des Urnenbüros.
- c. die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen, sofern eine Wahl derselben nicht anderen Organen zusteht.
- d. die Delegation in die Gemeindeverbände.
- e. den Kommandanten und die Offiziere der Feuerwehr.
- f. die übrigen nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde oder gemäss kantonaler Gesetzgebung von der Gemeinde zu bezeichnenden Amtsstellen.
- g. den Betriebsbeamten und dessen Stellvertreter.

^(H) 0.05 Einheiten: Fr. 289'574.--

^(I) 0.15 Einheiten: Fr. 868'723.--

(Grundlage: Voranschlag 2007)

Art. 26 Rechtsetzung

Der Gemeinderat erlässt als Verordnungsrecht:

- a. rechtsetzende Beschlüsse aufgrund einer Ermächtigung, die ihm durch Bundesrecht, kantonales Recht oder einen rechtsetzenden Beschluss der Stimmberechtigten für ein abgegrenztes Sachgebiet erteilt ist
- b. Vollzugsvorschriften
- c. organisatorische Vorschriften bei gemeindeeigenen Betrieben und Liegenschaften sowie andere verwaltungsinterne Vorschriften
- d. Aufteilung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen einzelnen Abteilungen

Art. 27 Beschlussfähigkeit

- ¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- ² Alle Mitglieder des Gemeinderates sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
- ³ Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Kommt wegen Stimmgleichheit kein Beschluss zustande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 28 Zeichnungsbefugnis

- ¹ Der Gemeindepräsident führt mit dem Gemeindeschreiber zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde. Im Verhinderungsfall zeichnen deren Stellvertreter.
- ² Der Gemeinderat kann durch Beschluss die rechtsverbindliche Unterschrift an einzelne Gemeinderatsmitglieder oder an Angestellte der Verwaltung delegieren.

Art. 29 Besoldungen und Vorsorgeeinrichtungen

Der Gemeinderat ordnet zusammen mit der Controllingkommission nach den Ansätzen vergleichbarer Gemeinden durch Verordnung:

- a. die Besoldung der Behördenmitglieder und der Funktionäre der Gemeinde
- b. die Vorsorgeeinrichtung für die Gemeinderatsmitglieder

Art. 30 Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. Er vertritt die Gemeinde und den Gemeinderat nach aussen.
- b. Er führt in den Gemeinderats- und übrigen Behördensitzungen den Vorsitz.
- c. Er wahrt die allgemeinen Interessen der Gemeinde und pflegt die gesellschaftlichen Belange.
- d. Er erfüllt weitere ihm vom Gemeinderat zugeteilte Aufgaben.

Art. 31 Gemeindeammann

Der Gemeindeammann hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. Er ist ausführendes Organ des Gemeinderates, soweit die Befugnisse und Aufgaben nicht einem anderen Behördenmitglied übertragen sind.
- b. In dringenden Fällen trifft er als ausführendes Organ des Gemeinderates Massnahmen und erstattet diesem hierüber umgehend Bericht.
- c. Ihm obliegen sämtliche Funktionen, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung oder die Organisationsverordnung des Gemeinderates an andere Behördenmitglieder übertragen sind.

Art. 32 Sozialvorsteher

Der Sozialvorsteher hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. Er ist ausführendes Organ des Gemeinderates im Sozial- und Vormundtschaftswesen.
- b. Ihm obliegen die gesetzliche Fürsorge, das Vormundtschaftswesen und die Führung der Heime. Ferner vollzieht er die allgemeine Fürsorge und die Betreuung der Betagten, soweit diese Aufgaben nicht durch Beschluss des Gemeinderates einem anderen Behördenmitglied übertragen sind.
- c. In dringenden Fällen trifft er die in seinem Aufgabenbereich fallenden Massnahmen und vorsorglichen Verfügungen und erstattet dem Gemeinderat hierüber unverzüglich Bericht.
- d. Er erfüllt weitere ihm vom Gemeinderat zugeteilte Aufgaben.

Art. 33 Gemeinderatsmitglieder

Die Aufgaben und Befugnisse der beiden weiteren Gemeinderatsmitglieder werden durch den Gemeinderat in der Organisationsverordnung bestimmt.

IV. Gemeindeverwaltung

Art. 34 Grundsätze

- 1 Zur Gemeindeverwaltung gehören die Verwaltungseinheiten und Betriebe der Gemeinde Malters, welche die ihnen gemäss Rechtsordnung oder Organbeschlüssen übertragenen Vollzugsaufgaben erfüllen und Dienstleistungen erbringen.
- 2 Der Gemeinderat regelt Organisation und Aufgabenbereiche der Gemeindeverwaltung in der Organisationsverordnung. Er delegiert den Verwaltungseinheiten und Betrieben klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen.
- 3 Die Verantwortlichen der Verwaltungseinheiten und Betriebe tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung. Der Gemeinderat räumt ihnen die hierfür erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein.

Art. 35 Gemeindearchiv

- 1 Die Gemeinde bewahrt Urkunden, Protokolle und andere wichtige Aktenbestände in einem feuer-, wasser- und einbruchsicheren Archiv auf.
- 2 Die Korporations- und Zwingsgemeinden von Malters können ihre Akten der Gemeinde zur Aufbewahrung übergeben.

Art. 36 Gemeindeschreiber

- 1 Der Gemeindeschreiber führt die Stabsstelle des Gemeinderates und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 2 Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.
- 3 Er führt die ihm gemäss Organisationsverordnung zugewiesenen Verwaltungseinheiten und nimmt die ihm gesetzlich oder mit Beschluss übertragenen Aufgaben wahr.
- 4 Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für gesetzeskonforme und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

V. Bildungskommission

Art. 37 Zusammensetzung und Amtsdauer

- ¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten und vier (4) weiteren Mitgliedern, darunter von Amtes wegen das für das Ressort Bildung zuständige Mitglied des Gemeinderates.
- ² Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht^(K).
- ³ Mit beratender Stimme nimmt an Sitzungen der Bildungskommission der Schulleiter der Schulen Malters teil.

Art. 38 Aufgaben

- ¹ Die Bildungskommission als Schulpflege ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates die oberste kommunale Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen der kantonalen Bildungsgesetzgebung^(L).
- ² Die Rechte, Pflichten und Aufgaben der Bildungskommission richten sich nach der kantonalen Bildungsgesetzgebung^(L). Die Stimmberechtigten können diese Befugnisse in einem Reglement beschränken.

^(K) § 22 Abs. 1 Gemeindegesetz SRL 150

^(L) § 47 des kantonalen Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 SRL 400a

VI. Controllingkommission

Art. 39 Zusammensetzung, Amtsdauer und Funktion

- ¹ Die Controllingkommission besteht aus einem Präsidenten und aus vier (4) Mitgliedern.
- ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.
- ³ Die Controllingkommission amtet als Kollegialbehörde.

Art. 40 Aufgaben

- ¹ Die Controllingkommission prüft den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich den Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- ² Sie prüft die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht.
- ³ Sie beschliesst zusammen mit dem Gemeinderat die Sachgeschäfte gemäss Art. 29 (Besoldungen und Vorsorgeeinrichtungen) dieser Gemeindeordnung.

Art. 41 Akteneinsichtsrecht und Auskunftspflicht

- ¹ Die Controllingkommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in Akten der Gemeinde nehmen.
- ² Die Gemeindeorgane sind verpflichtet, der Controllingkommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben Auskunft zu geben.

VII. Revisionsstelle

Art. 42 Aufgabe und Mandatserteilung

- ¹ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- ² Die Revisoren müssen die vom Bund festgelegten fachlichen Voraussetzungen für Revisoren erfüllen.
- ³ Die Mandatsdauer beträgt ein Jahr.
- ⁴ Der Gemeinderat stellt den Stimmberechtigten jeweils mit der Rechnung einen separaten Antrag betreffend Bestimmung der Revisionsstelle für die nächste Mandatsdauer.

VIII. Bürgerrechtskommission

Art. 43 Zusammensetzung, Amtsdauer und Aufgaben

- ¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus neun (9) Mitgliedern.
- ² Die Stimmberechtigten der Gemeinde Malters wählen acht Mitglieder der Bürgerrechtskommission und aus deren Mitte den Präsidenten. Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Bürgerrechtskommission von Amtes wegen an.
- ³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.
- ⁴ Die Bürgerrechtskommission ist zuständig für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an schweizerische Gesuchsteller, die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchsteller und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht, soweit damit nicht der Verlust des Schweizer Bürgerrechts verbunden ist.
- ⁵ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung, welche die Organisation der Bürgerrechtskommission und das Verfahren vor der Bürgerrechtskommission regelt.
- ⁶ Die Namen der Einbürgerungswilligen sind durch die Bürgerrechtskommission öffentlich bekannt zu machen. Jeder Person steht das Recht zu, während einer Frist von 30 Tagen bei der Bürgerrechtskommission ihre Bedenken gegen eine Einbürgerung begründet anzumelden.

IX. Urnenbüro und Kommissionen

Art. 44 Urnenbüro

- ¹ Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen ^(M) und eidgenössischen Rechts ^(N).
- ² Der Gemeinderat setzt die Zahl der Mitglieder und der Präsidenten fest und wählt diese.
- ³ Von Amtes wegen gehören dem Urnenbüro der Gemeindeschreiber und der Stimmregisterführer sowie der Gemeindepräsident als Urnenbüropräsident an.

Art. 45 Kommissionen der Gemeinde

- ¹ Der Gemeinderat kann ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.
- ² Wenn die Stimmberechtigten die Bestellung einer Kommission in der Form des Initiativbegehrens verlangen und der Gemeinderat dem Begehren nicht von sich aus entspricht, unterbreitet er es den Stimmberechtigten.
- ³ Diesen Kommissionen kommt keine selbständige Verwaltungsbefugnis zu. Ihre Aufgabe besteht darin, eine beratende oder abklärende Funktion für den Gemeinderat auszuüben oder ihm bei der Lösung bestimmter Aufgaben behilflich zu sein.
- ⁴ Die Kommissionsmitglieder erhalten bei ihrer Ernennung eine Umschreibung des Kommissionszweckes.
- ⁵ Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre und beginnt am 1. Januar nach der Neuwahl des Gemeinderates. Die Amtsdauer nicht ständiger Kommissionen wird vom Gemeinderat festgelegt und richtet sich nach der gestellten Aufgabe.

Art. 46 Politische Vertretung

Bei der Bestellung des Urnenbüros und der weiteren ständigen oder nicht ständigen Kommissionen hat der Gemeinderat nach Möglichkeit auf die repräsentative Vertretung der Bevölkerung und der politischen Parteien, welchen das Vorschlagsrecht zusteht, angemessen Rücksicht zu nehmen. Unter politischen Parteien werden die im Grossen Rat des Kantons Luzern vertretenen, in Malters bestehenden Parteien sowie die in der Gemeinde Malters organisierten Gruppierungen, die aufgrund der Aktivität, der Mitgliederstärke und des Bestandes parteiähnlichen Charakter aufweisen, verstanden.

^(M) *Stimmrechtsgesetz SRL 10*

^(N) *Bundesgesetz und Bundesverordnung über die politischen Rechts SR 161.1 und SR 161.11*

X. Finanzhaushalt

Art. 47 Grundsätze

- ¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz ^(O) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- ² Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen ausgewiesen.
- ³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 48 Kreditarten

Es bestehen folgende Kreditarten:

- a. Voranschlagskredite:
Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.
- b. Nachtragskredite:
Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. e (Finanzkompetenzen des Gemeinderates) dieser Gemeindeordnung liegt.
- c. Sonderkredite:
Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlages und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche
 - 0,15 Einheiten ^(P) des Ertrages der Gemeindesteuern übersteigen oder
 - für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.
- d. Zusatzkredite:
Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. f (Finanzkompetenzen des Gemeinderates) dieser Gemeindeordnung fällt.

Art. 49 Verfahren beim Voranschlag

- ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens 15. September.
- ² Die Controllingkommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss bis spätestens am 30. September.
- ³ Bis zum 31. Dezember beschliessen die Stimmberechtigten über den Voranschlag und den Steuerfuss und nehmen von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

^(O) §§ 69 - 98 Gemeindegesetz SRL 150

^(P) 0,15 Steuereinheiten = Fr. 840'957.45 (Voranschlag 2006)

Art. 50 Verfahren bei der Rechnungsablage

- ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controllingkommission die erforderlichen Unterlagen bis am 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.
- ² Die Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen bis spätestens am 30. April.
- ³ Bis zum 30. Juni beschliessen die Stimmberechtigten über die Jahresrechnung und nehmen von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherige Gemeindeordnung der Gemeinde Malters vom 15. Februar 1982 mit Änderungen vom 10. Juni 1990, 25. Juni 1995, 28. November 1999 und 26. September 2004 wird aufgehoben.

Art. 52 In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen:

- a. Der Gemeinderat bleibt in seiner heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt.
- b. Die Rechnungskommission bleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt.
- c. Die Schulpflege bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. Juli 2008) im Amt.
- d. Die Bürgerrechtskommission bleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt.

Malters, 31. Januar 2007

NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

Ruedi Amrein

Reto Wermelinger

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Malters haben dieser Gemeindeordnung an der Urnenabstimmung vom 17. Juni 2007 zugestimmt.